

Satzung BSG Empor Stralsund 1950 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "BSG Empor Stralsund 1950 e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein "BSG Empor Stralsund 1950 e. V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Um Mitglied zu werden, muss diese Person oder ein gesetzlich berechtigter Vertreter schriftlich einen Aufnahmeantrag stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und Beitragsordnung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Beschluss und Mitteilung sollten innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahmeantragseingang erfolgen, jedoch spätestens nach 8 Wochen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Geräte und Sportanlagen des Vereins zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes oder seines bis dahin gesetzlich berechtigten Vertreters.
- (2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht vollständig oder nicht fristgerecht entrichtet wurde. Stellt ein so ausgeschlossenes ehemaliges Mitglied einen Aufnahmeantrag gilt § 4 und wird dieser bewilligt gilt § 7, insbesondere § 7 (3).

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (3) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ihre Höhe und Fälligkeit regelt ebenfalls die Beitragsordnung.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn es hierfür sachliche (z. B. unverhältnismäßiger Aufwand für die Beitreibung) oder persönliche (z. B. prekäre soziale Lage des Mitglieds) Billigkeitsgründe gibt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in.
- (2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird in der nächsten

Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbliebene Wahlperiode gewählt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den Vorstand per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 ganzen Tagen einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Beschlussform und der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Wenn der Sitzungsleiter das Protokoll anfertigt, ist das Protokoll zusätzlich mindestens von einem zweiten Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und ggf. besonderer Vertreter,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g) Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Jahreshaupt-Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und sollte bis zum 30.4. stattgefunden haben. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 ganzen Tagen einberufen. Der Vorstand ver-

sendet die Einladung mit der Tagesordnung in der Regel per Email an die Vereinsmitglieder, insbesondere aber an die Abteilungsleiter, die dann die Einladung an die Abteilungsmitglieder weiterleiten, per Email oder schriftlich. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, hat der Vorstand innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas Anderes geregelt ist.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

- (6) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Jedes Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll spätestens ab vier Wochen nach der Versammlung einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 (7) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die Benennung der Liquidatoren im vorstehenden Satz gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert, ohne dass die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt.

§ 16 Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§ 17 Errichtung und Intrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde am 24.11.2021 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Elke Glasow

1. Vorsitzende

Ulf Michael Graske

2. Vorsitzender